

Satzung
des Fördervereins zur Unterstützung des vierstreifigen Ausbaus
der E 233 zwischen Meppen und Cloppenburg e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein zur Unterstützung des vierstreifigen Ausbaus der E 233 zwischen Meppen und Cloppenburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meppen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des vierstreifigen Ausbaus der Europastraße 233 zwischen der Autobahn 31 bei Meppen und der Autobahn 1 bei Cloppenburg. Dazu soll insbesondere über den Nutzen des Projektes für die Region, die regionale Wirtschaft und die Bevölkerung informiert werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 5 - Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden.Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht weiter aus dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Darüber hinaus gehört dem Vorstand mindestens ein Beisitzer an. Die Wahl von zwei weiteren Beisitzern ist zulässig, so dass der Vorstand höchstens aus sieben gewählten Mitgliedern besteht.
- (3) Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (4) Der Vorstand wählt aus der Mitte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister sowie den oder die Beisitzer.
- (5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6 - Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem jeweiligen Geschäftsführer/der jeweiligen Geschäftsführerin des Wirtschaftsverbands Emsland e.V. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte nach den Maßgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Vorstandsmitgliedern. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4 der Satzung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens und des Finanzplanes. Zu diesem Zweck sind alle Buchungsunterlagen und Belege sowie der gesamte Schriftwechsel und sonstige Schriftstücke vorzulegen. Die Kassenprüfer sind nur Mitgliedern gegenüber zur Auskunft berechtigt über das, was sie als Kassenprüfer erfahren haben. Der Bericht über die Kassenprüfung ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 - e) der Beschluss der Beitragsordnung,
 - f) jede Änderung der Satzung,
 - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Zweckes des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Sie wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, das vom Vorstand dazu bestimmt wird, geleitet.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das mit Ort und Datum zu versehen und von dem Vorstandsmitglied, das die Mitgliederversammlung leitet, zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Auflösung des Vereines

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 9 – Vollmacht

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die bei der Erstanmeldung des Vereins von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Meppen/Ems, den 12. Mai 2017